

## Anlage 4

### *Studienordnung für den Teilstudiengang "Unterrichtsfach Englisch"*

#### **1. Ziele des Studiums**

##### **1.1** Aufgabe dieses Teilstudiengangs ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch zu vermitteln.

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Englischen Philologie sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigte, sprachlich kompetente Kenner der Sprache, Literatur und Kultur Großbritanniens, Nordamerikas und weiterer englischsprachiger Länder (mit unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten) sein und in diesen Bereichen über fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Weiterhin sollen sie fachdidaktische Kenntnisse erworben haben, die sie in die Lage versetzen, das im Studium gewonnene Fachwissen Heranwachsenden adäquat zu vermitteln.

##### **1.2** Als spezifische Studienziele gelten:

### 1.2.1 Sprachwissenschaft

- Kenntnis der Strukturen, Funktionen und Regeln des heutigen Englisch;
- Fähigkeit, die gesprochenen und geschriebenen Erscheinungsformen des Englischen theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren;
- Kenntnis der Grundbegriffe, Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft;
- Kenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache einschließlich älterer Sprachstufen;
- Kenntnis von Theorien des Fremdsprachenerwerbs;
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft; bei Gewichtung zugunsten der Mediävistik: Fähigkeit, Texte in älteren Sprachstufen zu lesen und sprachwissenschaftlich zu analysieren.

### 1.2.2 Literaturwissenschaft

- Kenntnis grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden;
- Überblick über die Geschichte der englischen und nordamerikanischen Literatur (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten);
- Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher literarischer Texte (unter möglicher Einbeziehung audiovisueller Medien) aus verschiedenen Zeiten sowie deren Einordnung in Gattungen und Epochen;
- Einblicke in Zusammenhänge der englischen und nordamerikanischen Literatur mit anderen Nationalliteraturen.

### 1.2.3 Sprachpraxis

- Normengerechte und sichere Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift (unter Einschluß der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische);
- Fähigkeit, englische Texte zu verstehen (einschließlich der Fähigkeit, englische Texte ins Deutsche zu übersetzen).

#### 1.2.4 Landeskunde

- Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten);
- Kenntnis wesentlicher geographischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich historischer Voraussetzungen;
- Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in anderen Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.

#### 1.2.5 Fachdidaktik

- Kenntnisse wichtiger, den Englischunterricht betreffender Theorien und Modelle,
- Kenntnisse, die den Beruf der Englischlehrerin/ des Englischlehrers betreffen, z. B. zum Fremdsprachenerwerb aufgrund der Erkenntnisse der Sprachlehrforschung,
- Fähigkeit, englische Texte unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und auf ihre Bedeutung für die schulische Bildung hin zu untersuchen.

## 2. Inhalte des Studiums

2.1 Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch ist in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft in die folgenden vier Fachgebiete gegliedert:

- Englische Sprache und Literatur des Mittelalters;
- Neuere Englische Sprache;
- Neuere Englische Literatur (einschließlich der neuen englischsprachigen Literaturen);
- Nordamerikanische Literaturen.

Die Fachgebiete "Englische Sprache und Literatur des Mittelalters" (Mediävistik) und "Neuere Englische Sprache" (Linguistik) sind der Sprachwissenschaft zugeordnet, die Fachgebiete "Neuere Englische Literatur" und "Nordamerikanische Literaturen" der Literaturwissenschaft. Studierende können während des Studiums in Sprachwissenschaft entweder zugunsten von "Englischer Sprache und Literatur des Mittelalters" oder zugunsten von "Neuerer Englischer Sprache" und in Literaturwissenschaft entweder zugunsten von "Neuerer Englischer Literatur" oder zugunsten von "Nordamerikanischen Literaturen" gewichten. In den Prüfungen - insbesondere in der Arbeit unter Aufsicht im Rahmen des Staatsexamens - wird diese Gewichtung voll berücksichtigt.

2.2 Darüber hinaus müssen im Verlauf des Studiums der Englischen Philologie weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben bzw. vertieft werden, und zwar auf dem Gebiet der praktischen Sprachbeherrschung (Sprachpraxis), auf dem Gebiet der Kultur Großbritanniens und Nordamerikas (Landeskunde) sowie auf dem Gebiet der Fachdidaktik.

### 3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. - 4. Semester) und Hauptstudium (5. - 8. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluß des Prüfungssemesters neun Semester. Das Gesamtvolumen für das Studium des Faches Englisch beträgt mindestens 64 SWS. Dieser Gesamtumfang verteilt sich nach folgenden Mindestrichtzahlen auf Vorlesungen, Übungen und Seminare:

- Sprachwissenschaft: 16 SWS,
- Literaturwissenschaft (unter Einschluß kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Komponenten): 16 SWS,
- Sprachpraxis: 18 SWS (weisen Studierende sehr gute Sprachkenntnisse nach, so kann der Anteil der Sprachpraxis unterschritten werden),
- landeskundliche Lehrveranstaltungen: 2 SWS,
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen: 6 SWS (8 SWS, falls im Fach Englisch das Fachpraktikum abgelegt wird),
- Schwerpunktbildungen in Sprach- und Literaturwissenschaft: 6 SWS (4 SWS, falls im Fach Englisch das Fachpraktikum abgelegt wird),

Zusätzlich zu dieser SWS-Zahl sind erforderlich:

Eigene Lektüre (besonders zum Erwerb von Überblickswissen) und eigenständige Verbesserung der Sprachkenntnisse (vor allem bei defizitären Sprachkenntnissen). Außerdem wird (z. B. bei komparatistischen Interessen) ein punktuelles Studium in Nachbarfächern empfohlen.

Ein mindestens drei Monate umfassender, den Studienzielen dienlicher Aufenthalt im englischsprachigen Ausland ist integraler Bestandteil des Studiums.

### 3.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt vier Semester. Zu seinem Beginn findet ein sprachpraktischer Einstufungstest ("Diagnostic Placement Test") statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten für die sprachpraktische Arbeit in den ersten Semestern des Studiums dient.

Ein ordnungsgemäßes Studium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- an einführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis (Anzahl und Art je nach Ergebnis des o.g. Einstufungstestes)
- an einer einführenden Lehrveranstaltung und einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft::

entweder der "Einführung in das Altenglische (zugleich in die Historische Sprachwissenschaft)" und daran anschließend dem Proseminar "Einführung in das Mittelenglische" oder der "Introduction to Modern English Linguistics" und daran anschließend einem linguistisches Proseminar (Neuere Englische Sprache);

- an der einführenden Lehrveranstaltung "Einführung in die Literaturwissenschaft" und daran anschließend einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft, entweder zur Neueren Englischen Literatur oder zu den Nordamerikanischen Literaturen (mit benoteter schriftlicher Arbeit).
- an einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung).

### 3.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

- 3.2.1 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.1. Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS nachgewiesen werden.
- 3.2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nach 3.1 nachzuweisen:

a) Leistungen nach PVO-Lehr I

- einer sprachpraktischen Prüfung ("Neuenglischschein"), bestehend aus:
  - einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen sowie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,
  - einem Phonetikteil (im Anschluß an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),
  - einem Aussprachetest (im Sprachlabor),
  - einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
- einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.1,
- einem Proseminar zum Bereich Literaturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.1.,
- einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung).
- einer Übung zur Landeskunde. Diese Übung kann entfallen, wenn in einer literatur- bzw

sprachwissenschaftlichen Veranstaltung ein Leistungsschein erworben wird, der landeskundliche Anteile ausweist.

b) Leistungen nach Abs. 3.1 dieser Studienordnung

- einer einführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.1.,
- einer einführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Literaturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.1.

3.2.3 Ferner ist der Nachweis zu führen über

- das Kleine Latinum,
- Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfaßte wissenschaftliche Literatur zu lesen,
- Die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- und Betriebspraktikum.

3.2.4 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang `Lehramt an Gymnasien´ an der Universität Göttingen".

### 3.3 Hauptstudium

Im Unterrichtsfach Englisch umfaßt das Hauptstudium nach Wahl des Studierenden ein sprach- und ein literaturwissenschaftliches Fachgebiet. Im Hauptstudium sind insgesamt 32 SWS an Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Oberseminaren und ggf. Kolloquien nachzuweisen.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- 3.3.1
- einem Hauptseminar entweder im Fachgebiet "Englische Sprache und Literatur des Mittelalters" oder "Neuere Englische Sprache" (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
  - einem Hauptseminar entweder im Fachgebiet "Neuere Englische Literatur" oder "Nordamerikanische Literaturen",
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache (bestandene Klausur),
  - einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach),
  - einem fachdidaktischen Seminar.
  - Die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar aus den Bereichen Literatur- oder Sprachwissenschaft wird dringend empfohlen.

In Lehrveranstaltungen des Faches Englisch können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 33 PVO-Lehr I, Satz 1, Ziff. 3 erworben werden, z. B. zur Nutzung des Internet für das Fach Englisch (§ 33 Satz 1, Ziff. 3a), zur ästhetischen Bildung (Ziff. 3b) und zu fächerübergreifenden Themen (§ 33 Satz 1 Ziff. 3c). Welche Lehrveranstaltungen hierfür in

Frage kommen, ist den jeweiligen Veranstaltungskommentaren zu entnehmen.

### 3.3.2 Fachpraktikum:

Falls Studierende das Fachpraktikum im Fach Englisch absolvieren, müssen sie an einer Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums in diesem Fach teilnehmen. Falls die Studierenden das Fachpraktikum nicht im Fach Englisch absolvieren, müssen sie an einer Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen teilnehmen.

## 3.4 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

### 3.4.1 Die bestandene Zwischenprüfung.

### 3.4.2 Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.3. Insgesamt müssen im Grund- und Hauptstudium mindestens 64 SWS nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach 3.3 nachzuweisen:

- einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 1 von Abs. 3.3.1 (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
- einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.3.1 (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),

- einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.3.1 (bestandene Klausur),
- einem fachdidaktischen Seminar,
- einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach).

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach Englisch einschließlich seiner Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltung oder an einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung zur Hausarbeit (§ 8 PVO-Lehr I) in der Regel am Ende des siebenten Semesters erfolgt.

- 3.5** Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)".

#### **4. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen**

Es bestehen aufgrund weitgehender Gemeinsamkeiten in den Studieninhalten Übergangsmöglichkeiten zum facheigenen Magisterstudiengang und zum Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik im Fach Englisch. Zu Einzelheiten vgl. die jeweils geltenden studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

## **5. Studienvoraussetzungen**

Gut ausgebildete Lese-, Verständnis-, Sprech- und Schreibfähigkeit im Englischen auf dem Niveau eines Leistungskurses im letzten Jahrgang des Gymnasiums.

Einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gemäß den Immatrikulationsbedingungen.

Der Nachweis von Lese- und Verständnisfähigkeit in einer zweiten modernen Fremdsprache sowie der Nachweis des Kleinen Latinums sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen (s. 3.2).

## **6. Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

## **7. Das Fach Englisch als Erweiterungsfach**

Für das Studium des Faches Englisch als Erweiterungsfach gelten die obengenannten Regelungen. Es entfallen das Fachpraktikum und die Zwischenprüfung.

## **8. Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung wird regelmäßig durch Mitglieder des Lehrkörpers am Seminar für Englische Philologie durchgeführt. Zu Beginn jedes Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für Neuimmatriulierte statt.